Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Innungsstatuten und von Innungsbeschlüssen zur Regelung des Lehrlingswesens nach dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe

1. des Statuts einer freien Innung,
2. des Statuts einer Zwangsinnung,
3. eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,

nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Entwurf des Statuts einer freien Innung

nach §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Wenn Gewerbetreibende freiwillig zu einer Innung zusammentreten, haben sie fortan ein den Vorschriften der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 entsprechendes Innungsstatut aufzustellen, und wenn bestehende Innungen als freie Innungen fortbestehen wollen, haben sie innerhalb der im Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Frist ihr bisheriges Statut jenen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Der Entwurf soll hierfür eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung oder Umarbeitung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Innung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über alle im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte Bestimmung zu treffen und bei den einzelnen Punkten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) und der nachfolgenden Bestimmungen treten die Unterzeichneten zu einer Innung zusammen.

[Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird für die . . . . . Innung zu N. auf Beschluß der Innungsversammlung das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt vom . . . . . 1 . . . ab an die Stelle des bisherigen Innungsstatuts vom . . . . . .]

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . . Innung zu N. Ihr Sitz ist zu N.

Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . . Gewerbe.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1. . . . . .;
2. . . . . .;
3. . . . . .

Mitgliedschaft.

§. 4.

Zum Eintritt in die Innung ist jeder [Volljährige] berechtigt, welcher

a) das . . . . . Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreibt,

[b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

c) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund des §. 81b der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81b.

„Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten."

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d) den an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt,] wenn er

1. nach Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit die Gesellenprüfung bei einer Innung oder vor einem von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschuß oder eine nach Vorschriften der Landes-Centralbehörde gemäß §. 132a der Gewerbeordnung geordnete Gesellenprüfung [oder vor der Geltung der §§. 131—132a der Gewerbeordnung eine landesrechtlich geregelte Gesellenprüfung [Lehrlingsprüfung]] bestanden hat und mindestens [3] Jahre als Geselle oder Gehülfe im . . . . . Gewerbe beschäftigt gewesen ist,

[2. oder mindestens [2] Jahre lang das . . . . . Gewerbe selbständig [mit Gehülfen] betrieben hat,]

[3. oder die Berechtigung zur Führung des Meistertitels für das . . . . . Gewerbe erworben hat,]

[4. oder die Aufnahmeprüfung vor dieser oder einer anderen . . . . . Innung abgelegt hat.]

Für diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo sie bei Ablauf der Lehrzeit keine Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung hatten, tritt an die Stelle der Erfordernisse unter Ziffer 1 die Beibringung eines beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens [3]jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens [3]jähriger Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe im . . . . . Gewerbe.

[Für diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das . . . . . Gewerbe innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreiben und sich binnen [2, 4, 6] Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Ziffer 1 bis 4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.]

§. 5.

Die Aufnahmeprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.*)

§. 6.

Die Innung kann außerdem als Mitglieder aufnehmen:

1. diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . . Arbeiten beschäftigt sind;
2. diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
3. die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker,

wenn sie den Erfordernissen des §. 4 mit Ausnahme desjenigen unter a entsprechen.

§. 7.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Antragsteller die Berufung an die Innungsversammlung zu. Gegen einen ablehnenden Beschluß der letzteren ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Den Innungsmitgliedern ist ein Abdruck des Statuts und der etwaigen Nachträge zum Statut auszuhändigen.

§. 8.

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von . . . . . Mark in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß hat nur für diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

---

*) Anm. Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, daß nach §. 87 Absatz 3 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 9.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbebetrieb für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen [mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit] über. [auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit mit der Maßgabe über, daß das Stimmrecht [von der Wittwe oder] von einem zur Fortführung des Gewerbebetriebs angenommenen Stellvertreter, welcher den Anforderungen des §. 4 mit Ausnahme derjenigen unter a entspricht, auszuüben ist.]

§. 10.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 6 bezeichneten Personen, welche sich um das Gewerbe oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 11.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

§. 12.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

§. 13.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 14.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

§. 16.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 43 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen.

[Jedes Mitglied der Innung hat [viertel-, halb-] jährlich einen ordentlichen Beitrag von . . . . Mark zu zahlen. [Vergl. §. 49.]

Durch Beschluß der Innungsversammlung können außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden.]

[Die von den Mitgliedern der Innung [viertel-, halb-] jährlich zu zahlenden Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu anderweiter Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.]

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und des Eintrittsgeldes (§. 8) beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Austritt aus der Innung.

§. 17.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung ist nur mit dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] zulässig und muß [mindestens 3] Monate vorher dem Innungsvorstande durch schriftliche Erklärung angezeigt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Ausschluß aus der Innung.

§. 18.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können aus der Innung ausgeschlossen werden:

1. diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, welche sich trotz voraufgegangener wiederholter Ordnungsstrafen von Neuem einer Verletzung der ihnen als Mitglieder der Innung obliegenden Verpflichtungen schuldig machen;
3. diejenigen, welche durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind;
4. diejenigen, welche während zweier aufeinander folgender Jahre das Gewerbe nicht mehr selbstständig betrieben haben, sofern ihre Aufnahme in die Innung nicht auf Grund des §. 6 Ziffer 2 erfolgt war;
5. diejenigen, welche ungeachtet wiederholter Mahnung [ein] Jahr mit ihren Beiträgen oder mit Strafgeldern im Rückstande geblieben sind.

Ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds kann in der Innungsversammlung nur zur Verhandlung gebracht werden, wenn er vom Innungsvorstande gestellt, oder bei diesem schriftlich unter Angabe des Ausschließungsgrundes und, von mindestens [5] [einem . . . tel der] stimmberechtigten Mitglieder[n] unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingebracht ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Antrag ist dem betreffenden Innungsmitgliede spätestens eine Woche vor der Innungsversammlung, in welcher er zur Verhandlung kommen soll, unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzutheilen.

Eine Beschlußfassung darf nicht erfolgen, bevor nicht dem Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, sich vor der Innungsversammlung zu vertheidigen. Beruft sich derselbe für Thatsachen, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringt, auf Zeugen oder sonstige Beweismittel, welche nicht zur Stelle sind, so ist auf seinen Antrag die Beschlußfassung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Erscheint er in einer der beiden Versammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht, so erfolgt die Beschlußfassung in seiner Abwesenheit.

Ausschließungen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen werden, sind nichtig.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ausgeschlossenen greifen die Bestimmungen des §. 17 Absatz 2 Platz.

Innungsversammlung.

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 19a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 27 und 31 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Scheiden Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit ergänzen.

§. 20.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;

---

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken, bei Innungen, die für mehrere Gewerbe errichtet sind, eine Wahl nach Abtheilungen, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe gebildet sind, empfehlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts und Auflösung der Innung;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 21.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 34 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 26 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 22.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 23.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 22 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 24.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen

*) Anm. Bei Innungen von Handwerkern nur vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhindert ist.] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen.]

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 25.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 21 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 26.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 59 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 27.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 29.

Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern und zwar der Vorsitzende [Obermeister] in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die übrigen gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 30.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 31.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 32.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 45) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 33.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 34.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 21 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt, noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 21 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 35.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 36.

Soweit dieses Staut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 37.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aber von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt werden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche erstmalig durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 29 und 30 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 38.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 39 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen]. *)

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzteren [vom Innungsvorstande aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aus den Gesellen zu wählen sind. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 37 Absatz 3 und 4.

§. 39.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

*) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung des Handwerkes, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit deren Ermächtigung bei der Innung gebildeten „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 40.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 41.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 42.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 19 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 19 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; jedoch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von . . . . . Mark jährlich [monatlich]].*)

Gesellenausschuß.

§. 43.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 44.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 45.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 46.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der

*) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 47.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen, Arbeitsnachweis.

§. 48.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 48 a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die sich vorschriftsmäßig ausweisen und bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 48b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren, hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.

oder

§. 48.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 48a.

Zuwandernde . . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden, und erhalten über die Meldung nach vorschriftsmäßiger Legitimation eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 48b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 48c.

[Die Mitglieder der Innung dürfen nur Gesellen in Arbeit nehmen, welche die im §. 48a vorgeschriebene Bescheinigung vorzeigen.

[Eine Ausnahme von dieser Vorschrift greift nur hinsichtlich der bisher schon bei Innungsmitgliedern beschäftigten und von diesen ordnungsmäßig entlassenen, sowie hinsichtlich der bisher außerhalb des Bezirkes der Innung beschäftigt gewesenen Gesellen Platz, welchen ein Innungsmitglied schriftlich Beschäftigung zugesichert hat.]

Andere Gesellen, welche bei einem Innungsmitglied Arbeit suchen, sind von diesem nach der Herberge zu verweisen.]

§. 48d.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung), [für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

§. 48e.

[Innungsmitglieder, welche Gesellen unter Verletzung der Vorschriften dieses Statuts in Arbeit nehmen, oder in Arbeit behalten, verfallen in eine auf Antrag des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.]

§. 49.

[Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesens hat jedes Innungsmitglied für jeden wenigstens 4 Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen [monatlichen Beitrag von [50] Pfennig] [alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung festzusetzenden Beitrag] zu entrichten.]

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 50.

Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und, soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des §. 88 Absatz 2 der Gewerbeordnung einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung, und zwar in der Regel in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 51.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
zu Mieth- und Pachtverträgen;
zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
zur Aufnahme von Anleihen;
zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 52.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 53.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 54.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 55.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 56.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 57.

Bis zum . . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abänderung des Innungsstatuts und Auflösung der Innung.

§. 58.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstande schriftlich einzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes, und, falls es sich um Abänderung des Statuts handelt, unter Mittheilung der gestellten Abänderungsanträge einzuladen sind. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Entsendung eines Vertreters in die Versammlung Anzeige zu machen.

Die Schließung der Innung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt unter den in §§. 97, 100b Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen.

§. 59.

Die Innungsversammlung kann über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung der Innung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [$^3/_4$] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist bei Abänderungsanträgen diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von $^2/_3$, der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 60.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften der §. 98a, 100k der Gewerbeordnung.

[Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Gemeinde (N.) mit der Bestimmung zu, daß dasselbe zur Förderung des [Lehrlingswesens des] . . . . . Gewerbes in (N.) zu verwenden ist.]

Bekanntmachungen.

§. 61.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 62.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . . zu . . . . . wahrgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf des Statuts einer Zwangsinnung

nach §§. 100 bis 100u der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897

(Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung des vorschriftsmäßigen Statuts einer Zwangsinnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Zwangsinnung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über die im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte — mit den aus dem Zwangscharakter der Innung sich ergebenden Einschränkungen — Bestimmung zu treffen und bei der näheren Regelung die allgemeinen Vorschriften über Innungen (§§. 81a bis 99 a. a. O.) in Verbindung mit den Sondervorschriften über Zwangsinnungen (§§. 100d bis 100u a. a. O.) zu berücksichtigen. Auch die Verfügung, durch welche die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet hat, enthält maßgebende Bestimmungen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern geschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Nachdem durch Verfügung des . . . . . in . . . . . angeordnet worden ist, daß zum . . . . . 1 . . . unter dem Namen . . . . . mit dem Sitze in . . . . . eine Zwangsinnung für das . . . . . = Handwerk in dem Bezirke [der Gemeinde] . . . . . errichtet werden soll, wird für diese Innung das nachstehende Statut erlassen.

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . . Innung (Zwangsinnung) zu N. Ihr Sitz ist zu N. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . . = Handwerk.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Abnahme von Gesellenprüfungen nach §. 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Ausstellung von Zeugnissen darüber.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen: *)

1. . . . . ;
2. . . . . ;
3. . . . . .

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund der §§. 81b, 100n der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. . . . . ;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. . . . . .

§. 100n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§. 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach §. 100b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen 6 Monaten nach der Veröffentlichung der im §. 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3 und 4 sowie §. 100n Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitgliedschaft.

§. 4.

Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirkes [der Gemeinde N.] das . . . . . Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme

[1.] derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben,

[2. derjenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.]

[Außerdem sind Mitglieder der Innung die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerkes].

Gewerbetreibende, welche neben dem . . . . . Handwerke noch andere Gewerbe betreiben, sind Mitglieder dieser Innung dann, wenn sie das . . . . . Handwerk hauptsächlich betreiben.

§. 5.

Berechtigt, der Innung für ihre Person beizutreten, sind:

[1. diejenigen, welche das . . . . . Handwerk in dem Innungsbezirke selbständig betreiben und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;]

[2.] diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . . Arbeiten beschäftigt sind;

[3.] diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

[4.] die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), [welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten];

[5.] mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche im Innungsbezirke das . . . . . Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

§. 6.

Diejenigen, welche von der Berechtigung zum Beitritte (§. 5) Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich [oder mündlich] bei dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] anzumelden. Derselbe hat in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] binnen [einer Woche] einen Beschluß des Innungsvorstandes über die Anerkennung des Beitrittsrechts, in den Fällen des §. 5 Ziffer [5] in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung einen Innungsbeschluß über die Genehmigung des Beitritts herbeizuführen. Von dem Ergebnisse der Beschlußfassung ist dem Angemeldeten [binnen drei Tagen] schriftlich Mittheilung zu machen; in dem Bescheide sind in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Beitritts anzugeben.

§. 7.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Jedem Innungsmitglied ist alsbald ein Abdruck dieses Statuts und seiner etwaigen Abänderungen einzuhändigen.

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, scheiden aus der Innung aus, wenn sie den die Mitgliedschaft begründenden Betrieb des . . . . . Handwerkes einstellen, sofern sie nicht nach §. 5 berechtigt sind, der Innung für ihre Person beizutreten, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklären.

Die der Innung freiwillig angehörenden Mitglieder können am Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] aus der Innung austreten, wenn sie [mindestens 3] Monate vorher dem Vorstande durch eine schriftliche Erklärung den Austritt angezeigt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Ausscheidens bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§. 9.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 5 bezeichneten Personen, welche sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 10.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§. 11.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 12.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

§. 13.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 14.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 41 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§. 15.

Jedes Mitglied, welches

1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach wenigstens einen Gesellen oder Lehrling beschäftigt oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ..... Mark zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, [hat [viertel-, halbjährlich] nur einen Beitrag von ..... Mark zu zahlen] [ist von Zahlung von Beiträgen befreit].

Außer den im Absatz 1 bezeichneten festen Beiträgen haben die unter Ziffer 1 fallenden Mitglieder für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Gesellen (Gehülfen) einen Zusatzbeitrag von je ..... Mark, [für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Lehrling einen Zusatzbeitrag von je ..... Mark, für jede im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] verwendete [maschinelle Einrichtung]*) einen Zusatzbeitrag von je ..... Mark] zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen und Zusatzbeiträgen zu entrichten sind; die Zuschläge zu den Beiträgen und den einzelnen Zusatzbeiträgen müssen gleichmäßig sein.

Ueber die An- und Abmeldung der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) [und Lehrlinge] [sowie der verwendeten maschinellen Einrichtungen] hat [die Innungsversammlung] [der Innungsvorstand] Bestimmung zu treffen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Ordnungsstrafen bis zu [20] Mark geahndet.

oder

§. 15.

Jedes Mitglied, welches

1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat viertel- [halb-] jährlich einen festen Beitrag zu zahlen. Derselbe beträgt viertel- [halb-] jährlich für die Mitglieder unter 1 ..... Mark, für die Mitglieder unter 2 ..... Mark.

Für die der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden Mitglieder, welche in der Regel eine oder mehrere Hülfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen) beschäftigen, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich während des letzten Viertel- [Halb-] jahrs von ihnen beschäftigten Personen. Diese Beiträge betragen viertel- [halb-] jährlich bei

1 bis 5	beschäftigten	Personen	. . . . .	.....	Mark,
6 = 10	=	=	. . . . .	.....	=
11 = 15	=	=	. . . . .	.....	=
16 = 20	=	=	. . . . .	.....	=
21 = 25	=	=	. . . . .	.....	=
u. s. w.					

Nach Beschluß der Innungsversammlung können unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstufung außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die ordentlichen Beiträge erhöht oder ermäßigt werden.

oder

§. 15.

Die Beiträge werden mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde bei denjenigen Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, nach dem Verhältnisse der von ihrem Handwerks-

*) Anm. Der Zusatzbeitrag kann hier nach Art und Größe der näher zu bezeichnenden maschinellen Einrichtungen abgestuft werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betriebe veranlagten Gewerbesteuer [des von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Einkommens] erhoben. Der als Innungsbeitrag zu erhebende Prozentsatz dieser Steuer [dieses Einkommensbetrags] ist von der Innungsversammlung für jedes Jahr [für 3 Jahre] im Voraus festzusetzen [und beträgt für diejenigen Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, nur [die Hälfte] des von den übrigen Mitgliedern zu erhebenden Prozentbetrags]. [Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, sind von Beiträgen befreit.]

Mitglieder, welche der Innung freiwillig angehören, haben [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ..... Mark zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge müssen, vorbehaltlich einer Ermäßigung für die zu geringerem Beitrage herangezogenen Mitglieder, für alle gleichmäßig sein.

§. 15a.

Bei Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, und neben dem ..... Handwerke noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind die Beiträge und Zuschläge in dem Verhältniß, in welchem ihre Einnahmen aus diesen Nebengeschäften zu ihren Einnahmen aus dem ..... Handwerke stehen, zu ermäßigen.

§. 16.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des §. 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung.

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind [nur] die [der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden] volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 17a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 25 und 29 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

---

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken empfehlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ergänzen.

§. 18.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 19.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 32 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 24 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 20.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 21.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

---

*) Anm. Vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 22.

Jedes [am Sitze der Innung wohnende] stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen].

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 23.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 19 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 24.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 55 und 56, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist, und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 25.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 26.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 27.

Der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. [Der Vorsitzende [Obermeister] und] mindestens [3] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Vorsitzende [Obermeister] wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 28.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 29.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 43) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 31.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 32.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 19 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 33.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 34.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß genaue Verzeichnisse über die der Innung auf Grund der §§. 4 und 5 angehörenden Mitglieder geführt werden.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 35.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; entweder der Vorsitzende und mindestens eines dieser Mitglieder oder [diese beiden] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche zunächst durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 27 und 28 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 36.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen.] **)

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 19 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

**) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den bei jeder Zwangsinnung zu bildenden „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Ausschuß besteht aus [dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister]]*), [einem Vorsitzenden] und 4 Mitgliedern. [Der Vorsitzende und] die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen Gesellen gewählt, welche

1. volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Vorschriften des §. 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§. 37.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 38.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 39.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebs-

*) Anm. Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister] muß, um Vorsitzender dieses Ausschusses sein zu können, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlinges auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 40.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 17 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 17 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von ..... Mark jährlich [monatlich].**)

Gesellenausschuß.

§. 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1. volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entspricht.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

---

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

**) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 42.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 43.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 44.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen. Arbeitsnachweis.

§. 46.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 46a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die [sich vorschriftsmäßig ausweisen und] bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 46b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten [, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren,] hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

[Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.]

oder

§. 46.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] ..... Gesellen [in Gemeinschaft mit der ..... Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] ..... Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 46a.

Zuwandernde ..... Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung [nach vorschriftsmäßiger Legitimation] eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

[Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.]

§. 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 46c.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung) [, für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 47.

Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltsplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat in der Innungsversammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltsplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Wenn die Innungsversammlung Aufwendungen für solche Zwecke beschließt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, so finden auf diese Beschlüsse die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§. 48.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
zu Mieth- und Pachtverträgen;
zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
zur Aufnahme von Anleihen;
zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 49.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 50.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 51.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 52.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten, vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 53.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 54.

Bis zum . . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Der Innungsvorstand hat [eine Abschrift der] [die] Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Abänderung des Innungsstatuts und Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung.

§. 55.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sind beim Vorstande schriftlich anzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Mittheilung der Anträge einzuladen sind. Gleichzeitig mit der Einladung ist bei der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen.

Die Innungsversammlung kann über die Anträge nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von [2/3] der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 56.

Ueber Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung kann [die Innungsversammlung einen gültigen Beschluß nur fassen,]*) [nur in einer Versammlung Beschluß gefaßt

*) Anm. Der Inhalt der ersten Klammer gilt für den Fall, daß die Innungsversammlung nicht aus Vertretern besteht (§. 17 erste Fassung).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, zu welcher sämmtliche nach §. 17 zur Wahl der Vertreter berechtigte Innungsmitglieder eingeladen sind, und zwar nur dann,] wenn

1. die Herbeiführung dieses Beschlusses von mindestens einem Viertel derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes ergangen ist,
3. drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Uebrigen findet die Bestimmung des §. 55 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 57.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des §. 98a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist.

Bekanntmachungen.

§. 58.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 59.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . . zu . . . . . wahrgenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entwurf eines Beschlusses der Innungsversammlung,

betreffend

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Vorbemerkung.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Innung ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens. Die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, liegt der Innungsversammlung ob.

Der Entwurf soll für eine entsprechende Beschlußfassung sowohl den freien Innungen als den Zwangsinnungen eine unverbindliche Anleitung geben.

Zur Regelung des Lehrlingswesens werden für die Innungsmitglieder folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Mitglieder der Innung dürfen Lehrlinge nur annehmen, wenn sie

1. nach Maßgabe der §§. 126 und 126a der Gewerbeordnung die Befugniß besitzen, Lehrlinge zu halten, und
2. nach Maßgabe der §§. 126a, 129, 129a daselbst und des Artikels 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Befugniß besitzen, Lehrlinge in dem . . . . . =Gewerbe anzuleiten.

Innungsmitgliedern, welche für ihre Person den Erfordernissen zu Ziffer 2 nicht genügen, ist jedoch die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, welcher allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach dem Tode eines Innungsmitglieds für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben.*)

§. 2.

Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Gewerbes [Handwerkes] untüchtig machen.

§. 3.

Die Annahme eines Lehrlinges erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrags und durch Einschreiben des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle.

Der Lehrvertrag, welcher nach einem in den wesentlichen Punkten vom Innungsvorstande festgestellten [, von der Innungsversammlung zu genehmigenden] Formulare abzuschließen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

---

*) Anm. Der §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 gilt nicht für Nichthandwerker. Die in Absatz 1 erwähnten Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem Vertrag ist die Dauer der Lehrzeit im Anschluß an die von der Handwerkskammer auf Grund des §. 130a der Gewerbeordnung für das . . . . . =Gewerbe getroffene Bestimmung und, solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, auf [3] Jahre festzustellen.*)

§. 4.

Das Innungsmitglied, welches einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstand unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs (§. 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrags anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlinges, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der zuständigen Behörden, über die Zulässigkeit der Annahme.

Wird die Annahme des Lehrlinges nicht beanstandet, [so hat der Lehrherr eine Abschrift des von ihm oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlinges zu unterschreibenden Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach dessen Abschluß dem Innungsvorstand einzureichen. Hierauf erfolgt die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3).

Außerdem hat der Lehrherr den Lehrvertrag in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen.]

[so erfolgt in einem vom Vorstand anzusetzenden Termine, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen einzuladen ist, die Vorstellung des Lehrlinges, die Unterzeichnung des Lehrvertrags durch den Lehrherrn oder seinen Stellvertreter, den Lehrling sowie seinen Vater oder Vormund und hierauf die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3). Der Lehrherr und der Vater oder Vormund des Lehrlinges erhalten Abschrift des Lehrvertrags.

Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlinges hat der Lehrherr Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat er die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrags durch denselben herbeizuführen.]

§. 5.

Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge in den bei ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; sie haben dieselben zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes sowie zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger, des Lehrherrn oder seines die Ausbildung leitenden Vertreters gestattet. [Am Sonntag Nachmittag und Abend wird ihnen in dazu hergerichteten besonderen Räumen, für welche die vorstehende Beschränkung nicht gilt, Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung geboten werden.]

§. 6.

Die Lehrherren sind verpflichtet, Lehrlingen, welche vor den Ausschuß für das Lehrlingswesen geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren.

Wird das Lehrlingsverhältniß aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschusse binnen einer Woche Anzeige zu machen.

§. 7.

Lehrherren, welche ihre Pflichten den Lehrlingen gegenüber versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch den Vorstand auf geeignete Weise zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bleibt dies unwirksam, so hat der Vorstand die Bestrafung des Lehrherrn herbeizuführen.

Haben sich Innungsmitglieder oder deren zur Ausbildung des Lehrlinges berufene Vertreter wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder liegen gegen sie Thatsachen vor, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Vorstand bei der unteren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu beantragen. In gleicher Weise ist die Ent-

*) Anm. Weitere Vorschriften über den Inhalt des Lehrvertrags können für Handwerke von der Handwerkskammer getroffen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen hinsichtlich solcher Personen zu beantragen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind (§. 126a der Gewerbeordnung).

Wenn Innungsmitglieder den Vorschriften zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, so hat der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen gegebenenfalls die Anwendung der gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel herbeizuführen (§§. 148 Ziffer 9a und 9b, 128 Absatz 1, 144a der Gewerbeordnung).

§. 8.

Wird der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuß für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb 4 Wochen die Fortsetzung des Gewerbes nach Maßgabe des §. 1 Absatz 2 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältniß auf Grund des §. 127b der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuß, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlinges dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmitglied untergebracht wird.

§. 9.

Die Innung stellt dem Lehrling über die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit, über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen den Lehrbrief aus. [Für Ausstellung desselben ist ein Betrag von 1,50 Mark an die Innungskasse zu zahlen.]

Der Lehrling soll von dem Lehrherrn und dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehalten werden, sich nach Beendigung des Lehrverhältnisses der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Gesellenprüfung findet in der Regel erst nach Ablauf der im §. 3 Absatz 3 vorgesehenen Dauer der Lehrzeit statt. Die Handwerkskammer kann in Einzelfällen Lehrlinge von der Innehaltung der von ihr festgesetzten Lehrzeit entbinden; solange sie die Dauer der Lehrzeit nicht festgesetzt hat, kann der Ausschuß für das Lehrlingswesen einen Erlaß an der Lehrzeit gewähren.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf